

## **Artikel 5**

(1) <sup>1</sup>Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1990, gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.